

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel. — Saatgut und Sommergetreide. — Anzeige von leerstehenden und gefündigten Wohnungen. — Zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte. — Fleischversorgung. — Außerkräftigung der Zweimarkstücke. — Die 7. Kriegsanleihe. — Rückzahlung ausgelieferter Obligationen. — Rohverlegungsarbeiten. — Reformationsfest. — Sammlung von Arzneipflanzen usw. — Bureaukosten der Bürgermeister. — Gebührenordnung für die Hebammen.

## Verordnung

**Über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel.** Vom 25. Okt. 1917.  
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Erzeugnisse in fester oder loser Form (Würfel, Tafeln, Kapseln, Körner, Pulver), die bestimmt sind, eine der Fleischbrühe ähnliche Zubereitung zum unmittelbaren Genuß oder zum Würzen von Suppen, Saucen, Gemüse oder anderen Speisen zu liefern, dürfen auf der Packung oder dem Verhältnis, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, nur dann die Bezeichnung „Fleischbrühe“ oder eine gleichartige Bezeichnung (Brühe, Kraftbrühe, Bouillon, Stärkerbrühe usw.) ohne das Wort „Ersatz“ enthalten, wenn

1. sie aus Fleischextrakt oder eingedickter Fleischbrühe und aus Kochsalz mit Zusätzen von Fett oder Würzen oder Gemüseauszügen oder Gewürzen bestehen;
2. ihr Gehalt an Gesamtprotein mindestens 0,45 vom Hundert und an Stickstoff (als Bestandteil der den Gemüswert bedingenden Stoffe) mindestens 3 vom Hundert beträgt;
3. ihr Kochsalzgehalt 65 vom Hundert nicht übersteigt;
4. Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind.

§ 2. Erzeugnisse der im § 1 genannten Bestimmung in fester oder loser Form, die den Anforderungen im § 1 Nr. 1 bis 3 nicht entsprechen, dürfen nur gewerbsmäßig hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an Stickstoff (als Bestandteil der den Gemüswert bedingenden Stoffe) mindestens 2 vom Hundert beträgt, ihr Kochsalzgehalt 70 vom Hundert nicht übersteigt, Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind und sie auf der Packung oder dem Verhältnis, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, in Verbindung mit der handelsüblichen Bezeichnung in einer für den Verbraucher leicht erkennbaren Weise das Wort „Ersatz“ enthalten.

§ 3. Bei Erzeugnissen der in den §§ 1, 2 genannten Art, die bestimmt sind, in kleinen Packungen an den Verbraucher abgegeben zu werden, darf der Inhalt ohne die Packung nicht weniger als 4 Gramm wiegen.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfsechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Erzeugnisse mit einer unzulässigen Bezeichnung vertriebt oder solche mit unzulässiger Bezeichnung vertriebenen Erzeugnisse feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer der Vorschrift im § 2 zuwiderhandelt;
3. wer der Vorschrift des § 3 zuwider Erzeugnisse gewerbsmäßig herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Im Urteil kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6. Die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) bleiben unberührt.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Berlin, den 31. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Dr. Helfferich.

## Verordnung

**Über Saatgut und Sommergetreide.** Vom 27. Oktober 1917.  
Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) und auf Grund des § 8 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Unter § 14 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619; Nr. Bl. Nr. 134) wird als § 14a folgende Vorschrift eingefügt:

Die Vorschriften des § 14 gelten nicht für Saatgut von Sommergetreide.

Der Preis für anerkanntes Saatgut von Sommergetreide aus anerkannten Saatgutwirtschaften (§ 14 Abs. 1 Satz 2) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

für die erste Abfaat . . . . .	450 Mark
für die zweite Abfaat . . . . .	430 Mark
für die dritte Abfaat . . . . .	410 Mark

für die Tonne.

In den Fällen des § 14 Abs. 2 darf der Preis für Saatgut von Sommergetreide den Betrag von 400 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Diese Höchstpreise sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut umgekehrt werden; daneben kommen Druschprämien für Saatgut von Sommergetreide nicht in Ansatz. Die Preise schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 12 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Artikel 2. § 9 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatweiden vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609; Nr. Bl. Nr. 136) erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatweiden darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917 erfolgen. Der Abschluß von Verträgen über die Veräußerung und den Erwerb von Sommergetreide zu Saatweiden unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, jedoch darf die Lieferung auf Grund solcher Verträge nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.  
J. B. von Braun.

## Bekanntmachung.

Betr.: Wie oben.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die erwähnten früheren Verordnungen sind in den Kreisblättern Nr. 134 und 136 von 1917 veröffentlicht worden. Gießen, den 10. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

Stellvertretendes Generalkommando.

XVIII. Armeekorps.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 22 531/6222.

Betr.: Anzeige von leerstehenden und gefündigten Wohnungen.

## Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Corpsbezirk und — in Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Die Vermieter von 1 und 2 Zimmerwohnungen, einzelnen Räumen von Wohnungen, Schlafstellen und sonstigen zu Wohnzwecken geeigneten Räumen, wie Läden, Niederlagen, Schuppen haben auf öffentliche Aufforderung der Kriegsamtsstelle oder Kriegsamtsnebenstelle dieser oder den von ihr zu benennenden Stellen unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald einer der bezeichneten Räume leersteht oder gefündigt ist.

2. Die Meldung muß enthalten:

- a) Namen und Wohnung des Vermieters, Straße, Hausnummer, Stockwerk;
- b) Lage der Schlafstelle, ob Vorder-, Hinterhaus oder Seitengebäude sowie Stockwerk;
- c) Zeitpunkt des Freiwerdens;
- d) ob männliche oder weibliche Schlöfer in Betracht kommen;
- e) Preis für den Tag oder die Woche;
- f) zu welchen Tageszeiten die Wohnung usw. besichtigt werden kann;
- g) sonstige zweckdienliche Angaben.

3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark (in Worten fünfsechshundert Mark) bestraft.

Frankfurt a. M., 29. Oktober 1917.

Der stellv. Kommandierende General:  
Niedel, Generalleutnant.

### Bekanntmachung

Aber die zum Gemüseanbau bestimmten Hülsenfrüchte.

Vom 30. Oktober 1917.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatweiden vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) wird bestimmt:

Zum Gemüseanbau können nur folgende Sorten verwandt werden:

1. alle grün- und gelbschotigen Sorten von Busch-, Krup-, Stange-, Stangen- oder Laufbohnen;
2. alle Sorten Brunk-, Türkische oder Feuerbohnen;
3. alle für den Gemüseanbau besonders gezüchteten Sorten Buss-, Garten- oder dicke Bohnen;
4. alle Sorten Zucker-, Mark-, Bahl- oder Kneiselerbsen.

Ein genaues namentliches Verzeichnis ist aufgestellt und kann von der Reichsgetreidestelle in Berlin bezogen werden. In Zweifelsfällen entscheidet endgültig das Direktorium der Reichsgetreidestelle auf Grund des oben erwähnten Verzeichnisses.

Alle in der Regel nur selbstmäßig angebauten Hülsenfrüchte, wie Ackerbohnen, Feld- oder Sandbohnen (*Vicia faba*), Viktoriaerbsen aller Züchtungen, Acker- und Felderbsen gelten nicht als zum Gemüseanbau bestimmte Sorten.

Berlin, den 30. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

J. B.: von Braun.

### Bekanntmachung

über Fleischversorgung vom 7. November 1917.

Auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) bestimmen wir:

Ziffer V Abs. 1 unserer Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 8. April 1916 (Regierungsbl. S. 72) erhält folgende Fassung:

„Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlenden Mengen an Schlachtvieh unverzüglich dem Vorstand des zuständigen Kommunalverbands (Kreisamt) anzuzeigen und hierbei die Schlachttiere genau zu bezeichnen, die für die Aufbringung in Betracht kommen. Zu diesem Zweck ist der Viehhandelsverband berechtigt, eine Aufnahme der Viehbestände unter Zuziehung des Vertrauensmanns der Landwirtschaftskammer vorzunehmen. Die so gebildete Kommission hat ferner die Aufgabe, bei den einzelnen Viehhaltern festzustellen, ob das diesen gehörige Vieh (Künder, Schövine, Kleinvieh) zum Bestand des Viehhalters an Futtermitteln nicht in offenbarem Mißverhältnis steht, und wenn sich ein solches Mißverhältnis ergibt, einen entsprechenden Teil dieser Tiere in die Liste aufzunehmen. Erhebt der Besitzer bei der Aufnahme gegen die Bezeichnung von Tieren als Schlachttiere Einspruch, so entscheidet hierüber vorbehaltlich Absatz 2 endgültig eine Kommission, die aus dem zuständigen Bürgermeister oder Bürgermeisterstellvertreter als Vorsitzendem, einem Landwirt und einem Metzger besteht. Die beiden letztgenannten Mitglieder ernannt der Vorstand des Kommunalverbands. Die Kommission ist von dem zuständigen Bürgermeister auf Antrag des Viehhandelsverbandes zu berufen. Die Kosten des Einspruchverfahrens hat, wenn der Einspruch verworfen wird, der Besitzer zu tragen, andernfalls der Viehhandelsverband.“

Der Vorstand des Kommunalverbands hat die Besitzer der ihm von dem Viehhandelsverbande bezeichneten Tiere zum Verkauf der Tiere an diesen aufzufordern und im Weigerungsfalle die Tiere unter Beobachtung der in § 9 der Verordnung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) enthaltenen Vorschriften zu enteignen. Das Enteignungsverfahren ist mit größter Beschleunigung durchzuführen.

Darmstadt, den 7. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Sombert.

### Bekanntmachung

Betr.: Die Einziehung und Außersetzung der Zweimarkstücke mit Ausnahme der in Form von Denkmünzen geprägten Stücke.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einziehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5. Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

J. B.: Graf von Rodern.

### An die Gemeinde-, Kirchen-, Markt- und Stiftungsrechner des Kreises.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf vorstehende Bekanntmachung.

Gießen, den 11. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung

Von dem zur Deckung der Gebäudeerwerbskosten für den Bahnbau Grünberg—Ludorf durch den Kreis Gießen im Jahre 1895 aufgenommenen Kapital von 80 000 Mark sind per 1. März 1918 zur Rückzahlung ausgelöst die Obligationen Lit. A Nr. 40 mit 1000 Mark, Lit. D Nr. 3 und 72 je 100 Mark.

Gießen, den 7. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Die 7. Kriegsanleihe.

### An die Schulvorstände des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 22. Oktober 1917, Kreisblatt Nr. 180 vom 25. Oktober 1917, mit Frist von 8 Tagen.

Gießen, den 9. November 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung

Wegen Vornahme von Rohrverlegungsarbeiten an der Kreisstraße Ammerod—Großen-Busck wird dieselbe vom 15. d. M. ab auf die Dauer von 8 Tagen für jeden Fuhrwerks- und Automobilverkehr gesperrt.

Der Verkehr wird über Gießen—Ammerod—Steinbach bzw. Gießen—Grünberg umgeleitet.

Gießen, den 12. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Reformationsfest.

### An die Schulvorstände des Kreises.

Es wird ersucht, den Betrag für das von Prof. Dr. D. Diehl, Friedberg, herausgegebene Reformationsbuch an den Verfasser direkt und nicht, wie in unserem Ausschreiben vom 1. September 1917 vorgelesen war, an die Kreisliste einzufenden.

Gießen, den 12. November 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Bureaukosten der Bürgermeister der Landgemeinden.

### An die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Vorlage der Gemeinderatsbeschlüsse gemäß fotografischem Ausschreiben vom 28. September 1917.

Gießen, den 11. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Sammlung von Arzneipflanzen, Teekräutern u. dgl.

### An die Schulvorstände des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 28. September 1917 mit Frist von drei Tagen.

Gießen, den 6. November 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Feuerungszuschlag zu der Gebührensordnung für die Gemeinden.

### An die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir bringen die Erledigung unseres Ausschreibens vom 1. September 1917 (Kreisblatt Nr. 156) in Erinnerung.

Gießen, den 11. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.